

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes**  
**im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben**  
**“Kiessandgrube Schneppendorf (7445)“**  
**auf der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau im Landkreis Zwickau**

**vom 04. Juli 2023**

**I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Heidelberger Sand und Kies GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg vom 24. April 2023 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/525/1-2023/12049 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, durch.

**II.**

Die Heidelberger Sand und Kies GmbH wurde mit Umschreibung im Handelsregister am 18. Mai 2023 in die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH umfirmiert, weshalb im Folgenden der neue Name des Antragstellers verwendet wird.

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen zur Gewinnung von Sanden und Kiesen im Freistaat Sachsen, unter anderem des Bergwerkseigentums „Susi“ bei Schneppendorf. Sie bedient den Markt im Raum südlich von Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Mittelsachsen. Um die Marktversorgung aller Kornfraktionen auch zukünftig sicherstellen zu können, plant die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, die Lagerstätte Schneppendorf bei Zwickau neu aufzuschließen.

Hierfür reichte die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan ein. Der Antrag auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes umfasst:

- die Rohstoffgewinnung von 400 Kilotonnen pro Jahr im Trocken- und Nassschnitt auf einer Fläche von 68,3 Hektar,
- die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage mit Kieswäsche östlich des Bergwerksfeldes mit einer Durchsatzleistung von 400 Kilotonnen pro Jahr,
- die Errichtung und den Betrieb von Tagesanlagen auf einer Fläche von 5,4 Hektar,
- die Errichtung und den Rückbau von Anlagen des Immissionsschutzes (Verwallungen),

- die Schaffung eines Straßenanschlusses an die Staatsstraße S 286 mit Anbindung an den Wirtschaftsweg (parallel zur S 286) sowie an die Jüdenhainer Straße/Schneppendorfer Straße,
- die Verfüllung nicht nutzbarer tagebaueigener Bestandteile sowie von Abraummateriale,
- die Verfüllung mit bergbaufremdem mineralischem Material,
- die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Durch das Vorhaben können etwa 17,8 Millionen Tonnen Sande und Kiese gewonnen und in der Aufbereitungsanlage zu hochwertigen Baumaterialien aufbereitet werden. Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes beträgt insgesamt 78,8 Hektar, wovon 68,3 Hektar für die Gewinnung in Anspruch genommen werden sollen. Bei einer jährlich maximalen Flächeninanspruchnahme von 1,76 Hektar und der beantragten jährlichen Rohstofffördermenge von 400 Kilotonnen ergibt sich eine rein auf die Gewinnungsarbeiten bezogene Laufzeit von etwa 45 Jahren. Aufgrund der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsarbeiten ist eine Gesamtlaufzeit von 60 Jahren beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Zwickau. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau beansprucht. Der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Umweltprüfungen erstreckt sich auf Flächen der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen.

### III.

Der Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf“ liegt in der Zeit vom

**Montag, dem 7. August 2023 bis einschließlich**

**Dienstag, dem 12. September 2023,**

bei den folgenden Stellen für jedermann zur Einsichtnahme aus:

**in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Sankt Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen, Bauamt Raum 126**

während der Dienststunden:	Montag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	Freitag:	09:00 Uhr bis 11:00 Uhr.

Die Planunterlagen können im oben genannten Zeitraum ebenfalls bei der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtplanungsamt Raum 419 (3. Obergeschoss) und in der Stadtverwaltung Zwickau, Stadtteilverwaltung Crossen Beratungsraum (ebenerdig) zu den dort in der Bekanntmachung genannten Zeiten von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

### IV.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 2 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

## **bis einschließlich Donnerstag, dem 12. Oktober 2023**

bei der Gemeinde Mülsen, Sankt Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen oder  
bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVPG). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Es wäre wünschenswert, wenn bei Eigentumsbeeinträchtigungen in den Einwendungen oder Äußerungen möglichst die Flurstücksnummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG).
3. Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen

vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten informiert, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zur Datenschutzerklärung gelangen Sie über folgenden Link:

[https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt\\_Datenschutz\\_Informationen\\_zu\\_PFV.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf)

## V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und der Verordnung nach 57c BBergG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da die beanspruchte Abbaufäche größer als 25 Hektar und das Vorhaben mit der Herstellung von Gewässern verbunden ist (§ 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I Seite 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist).

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Der Vorhabenträger hat neben dem Erläuterungsbericht die nachfolgenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt:

- einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet „Mittleres Zwickauer Muldetal“ – Teilfläche „Mulde südlich Glauchau“ DE 4842-301, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 27. März 2023,
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- eine Unterlage zur Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 20. März 2023,
- Geologische/Geotechnische Unterlagen:
  - o Geologischer Lagerstättenbericht, Heidelberg Cement CCM NEECA, 3. Februar 2022,
  - o Standsicherheitseinschätzung für die Böschungen im Bereich der angrenzenden Straße S 286 neu und K 6705 / K 9305 im Kiessandtagebau Schneppendorf, Herr Dr.-Ing. Thomas Meier (Anerkannter Sachverständiger für Geotechnik), BAUGRUND DRESDEN Ingenieurgesellschaft mbH, 11. Juni 2021,

- ein Hydrogeologisches Gutachten, Dokumentation, BGD ECOSAX GmbH, 30. März 2023,
- eine Unterlage zu Hydrogeologischen Berechnungen unter Berücksichtigung hoher Grundwasserverhältnisse, BGD ECOSAX GmbH, 13. September 2022,
- eine Limnologische Einschätzung, BGD ECOSAX GmbH, 17. Mai 2022,
- ein Fachbeitrag nach EG-Wasserrahmenrichtlinie, BGD ECOSAX GmbH, 30. März 2023,
- eine Dokumentation der Altlastenbewertung für zwei Teilflächen randlich des Vorhabensbereiches Kiessandtagebau Schneppendorf, BGD ECOSAX GmbH, 4. März 2021/14. Januar 2022,
- eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 29. April 2022,
- eine Staubimmissionsprognose, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 11. März 2023,
- eine Allgemeinverständliche Zusammenfassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans sowie eine allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts nach § 16 Absatz 1 Nummer 7 UVPG, GICON®-Großmann Ingenieur Consult GmbH, 30. März 2023.

Diese sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Mülsen, Sankt Jacober Hauptstraße 128, 08132 Mülsen von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Frist zu verweisen.

## VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegende Plan (Rahmenbetriebsplan) ist gemäß § 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG i. V. m. § 20 UVPG und gemäß § 27a VwVfG auch an folgender Stelle im Internet einsehbar:

<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/oba/beteiligung/themen/1035879>



Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 57a Absatz 1 Satz 5 BBergG i. V. m. § 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 04. Juli 2023

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach

Referatsleiter